

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 09.01.2025

TOP 2	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale zu den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 09.01.2025

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Sonntagsöffnungen

Anlässlich der in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stattfindenden Märkte und Messen am Sonntag, den 30.03.2025 Genuss- und Regionalmarkt
am Sonntag, den 04.05.2025 Elektromobilitätsmesse
am Sonntag, den 12.10.2025, Mittelaltermarkt
dürfen die Verkaufsstellen geöffnet sein.

Die Öffnung beschränkt sich auf das Innenstadtkerngebiet, entlang der Meininger Straße bis zur Siemensstraße. Der räumliche Bereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Beratungs- und Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird auf 12.30 bis 17.30 Uhr festgesetzt.

§ 2 Schutzvorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Eine Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 dieser Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.02.2024 außer Kraft.

- jeweils: Höhe 1,38 m, Breite 1,03 m
- wechselnder Druck

Für den Drive-in werden folgende Werbeanlagen angebracht:

- Wandschild „Drive-in“, beleuchtet, 2,36 m x 0,41 m (Pos. 4)
- Wandmenüboard, beleuchtet, 1,38 m x 0,82 m, (Pos. 6)
- 2x Stopschild, einseitig unbeleuchtete Schilder zur Wandmontage (Ausleger), rund, Durchmesser 0,50 m (Pos. 7)
- Höhenbegrenzer, unbeleuchtet, Höhe 3,37 m, Breite 2,30 m (Pos. 8)
- Höhenbegrenzer, beleuchtet, Höhe 3,15 m, Breite 0,76, Tiefe 1,00 m (Pos. 9)
- Digitales Menüboard (Doppel) mit Frontkamera für persönliche Interaktionen, 2 x 55“ Screen (Pos. 10)
- Digitales Menüboard (Einzel), 55“ Screen (Pos. 11)
- Wegweiser entlang der Drive-in-Straße (Ausfahrt / Einfahrt / Parken / Danke / Auf Wiedersehen), jeweils: Höhe 1,00 m, Breite 0,41 m; ein- oder beidseitig beleuchtete Stelen (Pos. 12)

1 x Bannergestell als Wandmontage (Pos. 13)

- Breite 5,22 m, Höhe 1,18 m
- beleuchtet von oben mit Beleuchtungskörper über gesamter Breite

1 x Leuchttransparent „Burger King“ (Pos. 14)

- 1,80 m x 1,80 m
- frontleuchtend

Lebensmitteldiscounter NORMA

4 x „NORMA“ Logo Leuchttransparent (Pos. 15)

- Breite 3,00 m, Höhe 1,00 m
- frontleuchtend

2 x Röhrenband (Pos. 16)

- Breite 55,38 m, Höhe 0,93 m bzw. Breite 18,17 m, Höhe 0,93 m
- Alurohre lackiert/foliert, montiert mittels Aluwelle, Farben nach Norma CI
- nicht beleuchtet

Fachmarkt 1 – „Fressnapf“

1 x „fressnapf“ Logo Leuchttransparent (Pos. 17)

- Breite 3,00 m, Höhe 1,00 m
- frontleuchtend

1 x „fressnapf“ Logo Leuchttransparent (Pos. 18)

- Breite 4,50 m, Höhe 1,05 m
- frontleuchtend

Beklebung des Eingangsportals (Pos. 23)

- Folienbeklebung in rot mit einer Breite von 0,30 m
- Größe des Portals: Breite ca. 4,40 m, Höhe ca. 2,99 m

Folienbeschriftungen (Pos. 24)

- Verschiedene Folienbeschriftungen am Eingangsportal, von innen verklebt

4 x Fensterbeschriftungen mit Tiermotiv (Pos. 25)

- jeweils ca. 2,98 m x 2,17 m
- mittels Digitaldruckfolie, Verklebung von außen

Fachmarkt 2 – „TEDI“

1 x „TEDI“ Logo Leuchttransparent (Pos. 19)

- 1,80 m x 1,80 m
- frontleuchtend

1 x „TEDI“ Logo Leuchttransparent (Pos. 20)

- 1,10 m x 1,10 m
- frontleuchtend

Bäckerei-Café „Pappert“

1 x „Pappert“ Logo Leuchttransparent (Pos. 21)

- Breite 3,00 m, Höhe 1,00 m
- frontleuchtend

1 x „Pappert“ Logo Leuchttransparent (Pos. 22)

- Breite 2,20 m, Höhe 1,00 m
- frontleuchtend

Die Positionen 14, 15, 17, 19 und 21 bilden auf der Ostseite des Gebäudeteils der Fachmärkte eine Sammelwerbeanlage.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der städtischen Werbeanlagensatzung (WaS) sind Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden und eine Breite von mehr als 1/3 der Fassadenlänge oder eine Höhe von mehr als 1/4 der Traufhöhe aufweisen, unzulässig.

Außerdem sind Werbeanlagen auf Fenstern und Schaufenstern (z.B. Beklebungen, Beschriftungen) gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 8 WaS nur im Erdgeschoss und dort mit einer Fläche von maximal 1/4 der Fenster- oder Schaufensterfläche der jeweiligen Außenwand zulässig.

Des Weiteren ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaS die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m unzulässig.

Die geplanten Werbeanlagen weichen in drei Punkten von den Festsetzungen der städtischen Werbeanlagensatzung ab:

1. Die beiden Gemeinschaftspylone (Pos. 26 und 27) überschreiten mit 6,30 m bzw. 10,00 m die zulässige Höhe von 4 m.

2. Die Gesamtbreite der Werbeanlagen des Gebäudeteils des Burger-Kings überschreiten auf der Süd-Ost-Ansicht (Pos. 13 + 1) und Nord-Ostansicht (Pos. 4, 1 + 3) 1/3 der Fassadenlänge.
3. Die Sammelwerbeanlage (Pos. 14 / 15 / 17 / 19 / 21) auf der Ostseite des Gebäudes der Fachmärkte überschreitet ¼ der Gesamthöhe der Traufhöhe.
4. Die Fensterbeschriftung mit Digitaldruckfolie des Fachmarktes „Fressnapf“ überschreitet die Fläche von maximal ¼ der Fenster oder Schaufensterfläche.

Nachdem die genannten Abweichungen, auch im Hinblick auf die Größe des gesamten Areals und Einkaufszentrums, in städtebaulicher Hinsicht durchaus vertretbar sind, stimmt die Stadt der Erteilung einer Befreiung von den diesbezüglichen Vorgaben der städtischen Werbeanlagensatzung zu.

Entsprechend der Werbeanlagensatzung ist die Beleuchtung der Werbeanlagen blendfrei auszuführen. Die Lichtquellen dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände sind unzulässig.

Wegen der unmittelbaren Nähe zur Staatsstraße St2445 wird das Landratsamt Rhön-Grabfeld gebeten, zu diesem Bauantrag das Straßenbauamt Schweinfurt zu hören.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird insoweit erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Jahresbetriebsplan 2025 für den städtischen Wald
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Jahresbetriebsplan 2025 für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes, der einen voraussichtlichen Einnahmenüberschuss i. H. v. 692 € ausweist, in der vorliegenden Form zu.

Die vorgenannten Einnahmen und Ausgaben sind im Haushalt 2025 im Unterabschnitt 8551 „Städtische Waldbewirtschaftung“ zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Antrag des Volkshochschule Bad Neustadt und Rhön-Saale e. V. auf Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses für die
--------------	---

Beschluss:

Zur teilweisen Abdeckung der Nachzahlung i. H. v. 12.237,7 € der im Dezember 2024 abgerechneten Betriebskosten 2023 für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bildhäuser Hof gewährt die Stadt Bad Neustadt dem Volkshochschule Bad Neustadt und Rhön-Saale e. V. einen zusätzlichen Zuschuss von 10.000,00 €.

Die Finanzmittel werden im Haushaltsplan 2025 auf der HHSt 3501.7180 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0